

Satzung Förderverein *Mit Krebs Leben Schwarzwald-Baar-Heuberg e.V.*

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Mit Krebs Leben Schwarzwald-Baar-Heuberg e.V.“

Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen werden. (§ 57 I BGB)

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Gründung, Unterhaltung und Verstetigungsplanung einer ambulanten psychosozialen Krebsberatungsstelle des Versorgungsbereiches Schwarzwald-Baar-Heuberg als gemeinsame Initiative des Schwarzwald-Baar-Kreises, des Caritasverbund für den Schwarzwald-Baar-Kreis e.V. und des Onkologischen Schwerpunktes Schwarzwald-Baar-Heuberg. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des §58.Nr. 1 AO an die Krebsberatungsstelle Schwarzwald-Baar-Heuberg.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitarbeit im Verein geschieht ehrenamtlich. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche, juristische Person oder Körperschaft des öffentlichen Rechtes werden, sobald der Vorstand dem Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich zum Jahresende erfolgen muss
- b) durch Tod
- c) durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied den Vereinszielen in grober Weise zuwidergehandelt hat.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Erste(r) Vorsitzende(r)
- Zweite(r) Vorsitzend(r)
- Schatzmeister(in)
- Schriftführer(in)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretung kann im Einzelfall durch schriftliche Vollmacht von einem vertretungsberechtigten Vorstand auch auf den Schriftführer übertragen werden.

§ 8 Beirat

Der Beirat berät den Vorstand bei dessen Aufgaben im Hinblick auf öffentlichkeitswirksame Aktivitäten und Kontakte mit Förderern und Sponsoren.

Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und berufen.

Der Beirat besteht aus höchstens 12 Mitgliedern.

Sitzungen des Beirats werden mindestens 1x pro Jahr von dem Vorstand oder dem Beirat des Vereins einberufen und geleitet.

Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Beirats.

Sitzung des Beirats müssen innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 4 Beiratsmitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich vom Vorstand schriftlich mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden; die Einladung zur Mitgliederversammlung soll mindestens 2 Wochen vor dem Termin durch einfachen Brief oder E-Mail zu richten an die letzte bekannte Adresse/E-Mailadresse erfolgen.

Die Mitgliederversammlung regelt mit Beschlussfassung in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht vom Vorstand entschieden oder geregelt werden. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 –Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vor Beginn der Mitgliederversammlung wird durch Beschluss ein Versammlungsleiter bestimmt. Tätigkeit und Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

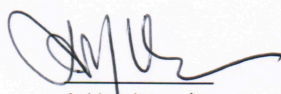
Die Kassenprüfung erfolgt nach Abschluss eines Geschäftsjahres. Die Mitgliederversammlung bestellt hierzu einen Kassenprüfer, der auch eine externe Person sein kann. Der Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Begutachtung und zur Entlastung der Vorstandsmitglieder vorgelegt.

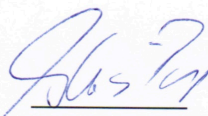
§ 11 Vereinsauflösung

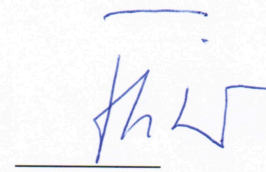
Korrigiert den
12/8/13 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder ~~des~~ Vereins als aufgelöst erklären. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Onkologischen Schwerpunkt des Schwarzwald-Baar-Klinikums, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

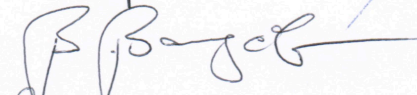
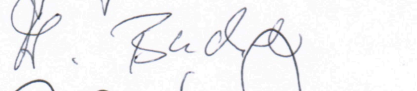
Die Satzung wurde errichtet am 02.08.2019.

Villingen-Schwenningen, 12.08.2019


1. Vorsitzender.


2. Vorsitzender


Schatzmeister

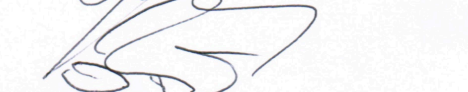
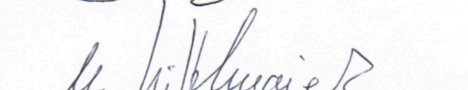
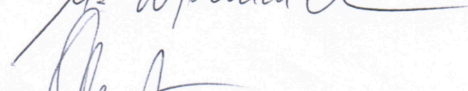

B. B. B.

H. Bader

R. B. B.

Dr. Toni L.

J. Bader
Gabriele Fleiss


Adm.

J. B. B.

G. B. B.

G. B. B.

G. B. B.

G. B. B.